



Gemeinde Bergheim

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht zur Planfassung vom 18.06.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Bergheim

Gemeinde Bergheim
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
Neuhofstrasse D 228
86633 Neuburg
Tel.: 0 84 31 – 67 19-0
Fax: 0 84 31 – 67 1940
e-mail: verwaltung@vg-neuburg.de

Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/Ilm
Tel.: 08441/5046-0
Fax.: 08441/490204
e-mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Stephan Pfitzinger Dipl.-Ing. (FH)

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Planung	3
2	Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm	4
2.2	Regionalplan der Region 10	5
2.3	Schutzgebiete.....	6
2.4	Arten- und Biotopschutzprogramm	7
2.5	Flächennutzungsplan.....	8
3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung	9
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	9
3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.	9
4	Standortfaktoren des Planungsgebiets	10
4.1	Naturräumliche Lage	10
4.2	Reliefstrukturen	10
4.3	Boden- und Klimaverhältnisse	10
4.4	Potentielle natürliche Vegetation.....	10
4.5	Bestehende Nutzung der Flächen.....	11
4.6	Art und Nutzung der angrenzenden Flächen.....	11
4.7	Gehölzbestand/Gewässer.....	11
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)	12
5.1	Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen	12
5.2	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	14
5.3	Schutzgut Boden	16
5.4	Schutzgut Fläche.....	18
5.5	Schutzgut Wasser.....	20
5.6	Schutzgut Klima und Luft.....	22
5.7	Schutzgut Mensch & Gesundheit.....	24
5.8	Schutzgut Landschaftsbild	26
5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
5.10	Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen.....	29
5.11	Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	29
5.12	Übersicht über die Eingriffserheblichkeit.....	29
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	30
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	30
9	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	31
10	Zusammenfassung	31

1 Gegenstand der Planung

In der Gemeinde Bergheim, ca. 800 m westlich des Ortsteils Unterstall wird von der Gemeinde Bergheim am Waldrand (Flur-Nr. 834, Gemarkung Unterstall; nördlich Flur-Nr. 788) bereits ein Waldkindergarten betrieben. Hierfür sind auch bereits die entsprechenden Einrichtungen (z. B. Toiletten, Tipi-Zelt, ...) vorhanden.

Nachdem der bisher als Aufenthalts- und Ruheraum genutzte Bauwagen ausgebrannt ist, wird von Seiten der Gemeinde Bergheim die Errichtung von zwei auf Punktfundamenten stehenden Blockhäusern (Grundfläche jeweils ca. 6 x 8 m) geplant. Im Rahmen der Abstimmungen bzgl. des Bauantrages wurde von Seiten des Landratsamtes gefordert, hierfür den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheim anzupassen und für den Waldkindergarten ein Sondergebiet im Flächennutzungsplan vorzusehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat daher in seiner Sitzung am 16.04.2018 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um westlich des Ortsteils Unterstall im Bereich der bisher bereits als Waldkindergarten genutzten Fläche eine Waldfläche sowie ein Sondergebiet für einen Waldkindergarten auszuweisen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 834 in der Gemarkung Unterstall, Gemeinde Bergheim.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 0,31 ha und teilt sich in zwei Teilflächen, wovon die südöstliche Teilfläche mit dem Sondergebiet ca. 0,08 ha einnimmt und die nordwestliche Waldfläche ca. 0,25 ha umfasst.

2 Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Vorgaben und Ziele folgender Fachgesetze und Fachpläne sind in die Planungen mit einzubeziehen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013

Regionalplan der Region 10

Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkr. Neuburg-Schrobenhausen (ABSP)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bergheim

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP, Stand 2013 und dessen Teilfortschreibung, Stand 2018 werden u. a. folgende, die Planung betreffende Ziele genannt:

Bergheim ist nicht als zentraler Ort eingetragen; die südwestlich gelegene Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau ist jedoch als Mittelzentrum eingestuft. In der Strukturkarte des LEP (Anhang 2) werden die Flächen des Gemeindegebiets Bergheim als „Allgemeiner Ländlicher Raum“ dargestellt, welcher im Osten direkt an den „Verdichtungsraum“ um das Regionalzentrum Ingolstadt angrenzt.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.“ (Grundsätze 2.2.5 LEP)

Zu Natur und Landschaft sind mit möglichem Bezug auf Planungsinhalte folgende Aussagen enthalten:

- „Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“ (Grundsatz 7.1.1 des LEP).
- „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.“ (Grundsatz 7.1.6 des LEP)
- „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“ (Ziel 7.1.6. des LEP)

2.2 Regionalplan der Region 10

Der Regionalplan trifft für das Gemeindegebiet von Bergheim die Einstufung als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“.

Das Gemeindegebiet liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt.

Das Planungsgebiet selbst liegt in keinem regionalen Grünzug. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch teilweise in einem landschaftlichen Vorbehalts- und Landschaftsschutzgebiet.¹

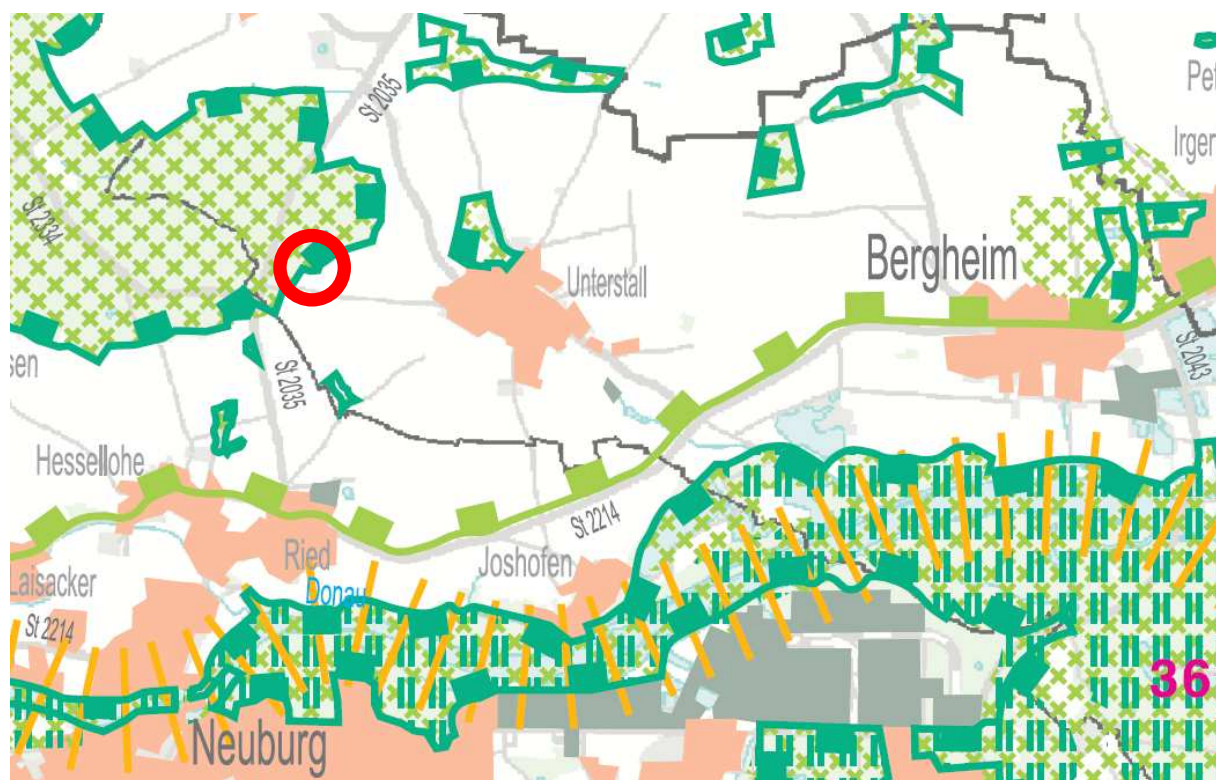


Abb. 1: Auszug aus Karte 3 – Landschaft und Erholung des Regionalplans mit Lage Planungsgebiet²

Bergheim liegt im als Tourismusgebiet (Nr. 26) eingestuftem Bereich „Altmühltal“, jedoch außerhalb eines ausgewiesenen Erholungsgebietes.³

¹ Karte 3 des Regionalplans der Region 10, Stand 08.09.2007

² Karte 3 des Regionalplans der Region 10, Stand 08.09.2007, eigene Darstellung

³ Karte 2b des Regionalplans der Region 10, Stand 23.11.2005

Die Planungsgebiete liegen außerhalb der im Bereich der Gemeinde Bergheim ausgewiesenen Vorranggebiete für Bodenschätze sowie wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung.

Das Planungsgebiet liegt jedoch im Vorbehaltsgebiet Ke68 für Kieseelerde. ⁴

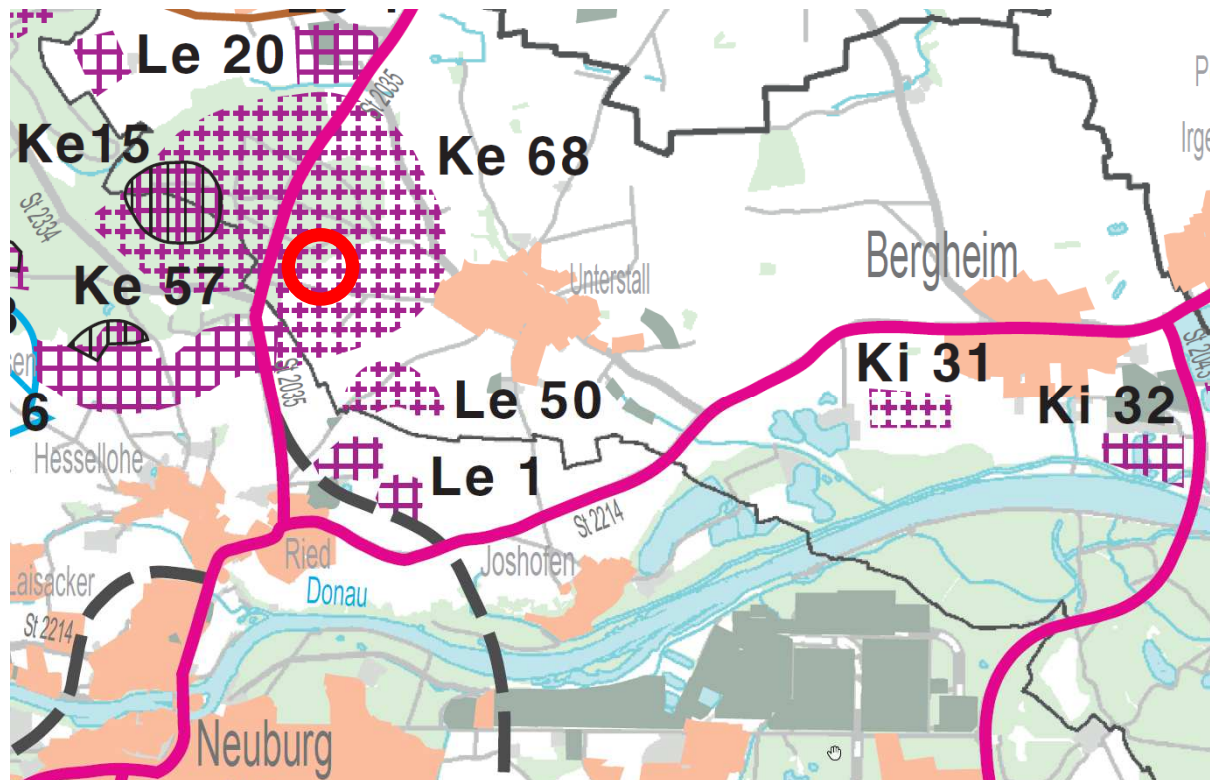


Abb. 2: Auszug aus Karte 2 – Siedlung und Versorgung des Regionalplans mit Lage Planungsgebiet ⁵

2.3 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten ⁶ als auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen. ⁷

Das Planungsgebiet liegt auch außerhalb von Bau- und Bodendenkmälern ⁸ sowie außerhalb von Ökoflächen, Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Vogelschutz- oder FFH-Gebieten. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch im Naturpark „Altmühltal“ und ragt im Nordwesten bis in die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“ hinein. ⁹

⁴ Karte 2 des Regionalplans der Region 10, Stand 04.11.2015

⁵ Karte 2 des Regionalplans der Region 10, Stand 04.11.2015, eigene Darstellung

⁶ UmweltAtlas - Gewässerbewirtschaftung, Bayr. LfU, www.umweltatlas.bayern.de, 17.05.2018

⁷ UmweltAtlas - Naturgefahren, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 17.05.2018

⁸ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 18.05.2018

⁹ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 18.05.2018

2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sind laut Ziel- und Maßnahmenkarte „2.3 – Trockenstandorte“ dem südöstlichen Geltungsbereich - wie auch dem Großteil des Gemeindegebiets von Bergheim - das Ziel „Förderung von Trockenlebensräumen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten:

- Schaffung breiter, möglichst wenig eutrophierter Ranken und Rain
- Schaffung von Trockenverbundstrukturen wie Säume und Wiesenrandstreifen entlang und zwischen bestehenden Kleinstrukturen“

zugewiesen.

Zudem ist in der Ziel- und Maßnahmenkarte „2.4 – Wälder und Gehölze) dem nordwestlichen Geltungsbereich das Ziel „Verjüngung nadelholzreicher Forste auf standortgerechte, naturnahe Laub- und Mischwälder“ sowie das Ziel „Vermeidung von Zerschneidung großer (>500 ha) und noch wenig zerschnittener Waldgebiete“ zugeordnet. Im gleichen Plan ist für den südöstlichen Teilbereich das Ziel „Neuanlage von Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Gebüsch, Säumen und Rainen möglichst unter Anbindung an bestehende Strukturen“ vermerkt.

In der Artenschutzkartierung Bayern (Stand 04.04.2018) sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld keine Fundorte verzeichnet. Jedoch ist der Geltungsbereich teilweise mit einer Schraffur für „ASK-Nachweise – Vögel“ belegt.

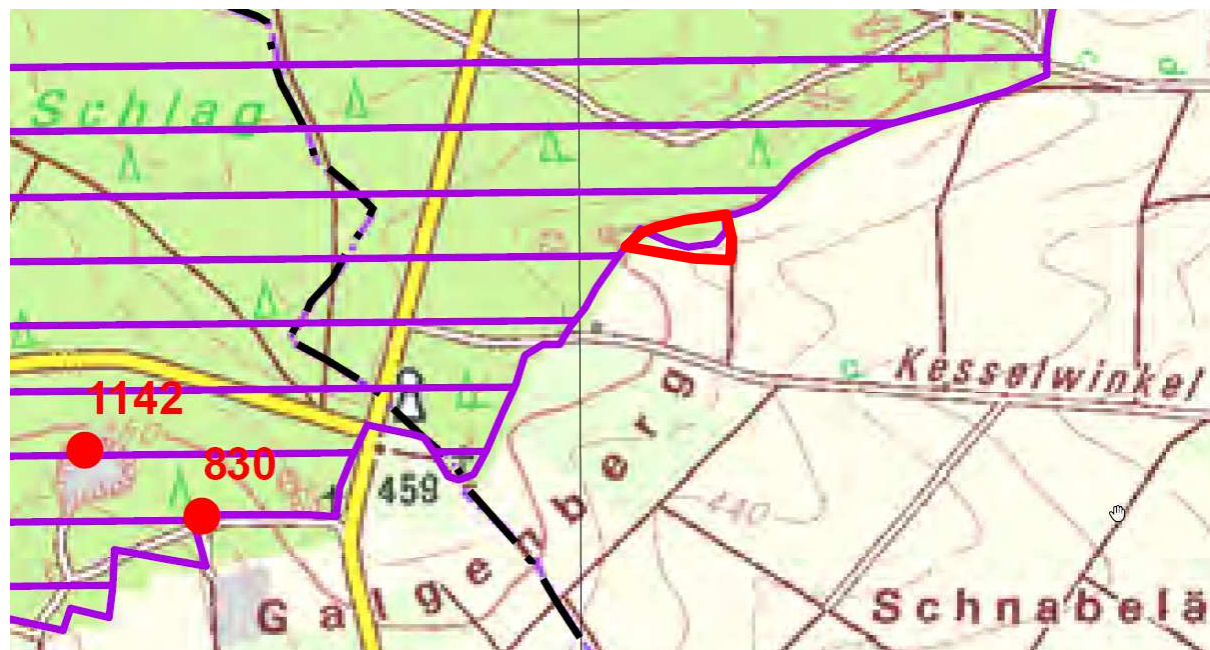


Abb. 3: Auszug aus Artenschutzkartierung Bayern mit Umgriff Planungsgebiet ¹⁰

¹⁰ Artenschutzkartierung Bayern, TK 7233 Neuburg a. d. Donau, Bayr. LfU, Stand 04.04.2018, eigene Darstellung

2.5 Flächennutzungsplan

Der gesamte Geltungsbereich wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Bergheim aus dem Jahr 2009 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nordwestlich des Planungsgebietes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches die im Flächennutzungsplan dargestellte Grenze des Landschaftsschutzgebietes, welche entlang der Grenze des im Flächennutzungsplan dargestellten Waldgebietes verläuft.

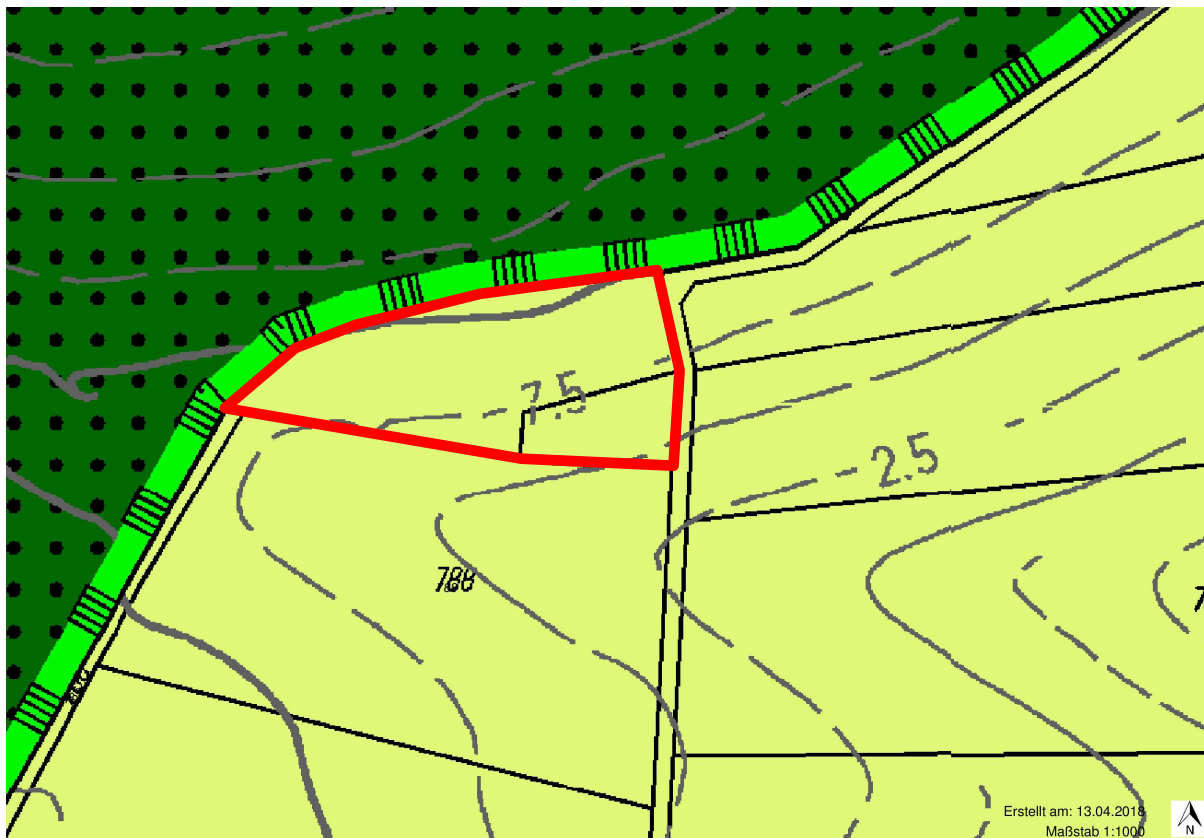


Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Umgriff Planungsgebiet

3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt. Lediglich beim Schutzgut Landschaft wurde auf weiterreichende Wirkungszusammenhänge geachtet.

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Es werden vorhandene, der Öffentlichkeit zugängliche Daten der Angebote des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz ausgewertet. Zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten wird die amtliche Biotopkartierung Bayern sowie das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen ausgewertet.

Zudem erfolgte am 05.06.2018 eine Ortsbegehung.

Weiterreichende Bestandserhebungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich bzw. liegen derzeit noch nicht vor.

4 Standortfaktoren des Planungsgebiets

4.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsraum „Fränkische Alb“ (D61) und ist dem Landschaftsteilraum „Hochfläche der Südlichen Frankenalb“ (082-A) zuzuordnen. ¹¹

4.2 Reliefstrukturen

Das Gelände im Geltungsbereich liegt auf ca. 445 bis 448 m ü. NN. und fällt mit ca. 10% nach Südosten hin ab. ¹²

4.3 Boden- und Klimaverhältnisse

Die digitale Hydrogeologische Karte nennt als Einheiten für das Planungsgebiet „Malmkalke und -dolomite“ mit Gesteinsausbildung „Kalksteine, Mergel(-steine) und Dolomit“ und „(Kluft-)Karst-Grundwasserleiter mit hoher, bei fortgeschrittener Verkarstung sehr hoher Trennfugendurchlässigkeit; bedeutendes Grundwasservorkommen“ als hydrogeologische Eigenschaften. ¹³

Die Jahresmitteltemperatur im Planungsgebiet beträgt ca. 8,5°C, die Jahresniederschlagssumme liegt bei ca. 750 mm. ¹⁴

4.4 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation wäre überwiegend ein Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald anzutreffen. ¹⁵

¹¹ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 18.05.2018

¹² Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 18.05.2018

¹³ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 18.05.2018

¹⁴ Klimadiagramm für Neuburg a. d. Donau, unter www.climate-data.org, Stand 10.04.2018

¹⁵ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 18.05.2018

4.5 Bestehende Nutzung der Flächen

Die von den Planungen betroffenen Flächen werden derzeit bereits als Standort für einen Waldkindergarten, d. h. nicht forst- oder landwirtschaftlich genutzt.

Hierfür sind im Planungsgebiet bisher bereits Toiletten, ein Tipi-Zelt und sonstige Einrichtungen errichtet worden, welche unverändert bestehen bleiben sollen.

4.6 Art und Nutzung der angrenzenden Flächen

An den Geltungsbereich schließen überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen an.

Lediglich nach Nordwesten grenzt das Planungsgebiet an ein größeres Waldgebiet.

4.7 Gehölzbestand/Gewässer

Das Planungsgebiet ist zu einem Großteil mit (Laub-)Bäumen bestanden. Im südöstlichen Teilbereich des bestehenden Waldkindergartens, d. h. des geplanten Sondergebietes handelt es sich nahezu ausschließlich um ältere, einzelnstehende Eichen. Der Nordwestlichen Teilbereich ist überwiegend mit Jungaufwuchs von Laub- und Nadelbäumen bewachsen.

Der nordwestlich angrenzende Wald besteht überwiegend aus Nadelbäumen mit wenigen Laubbäumen.

Im Geltungsbereich und dessen Umfeld befinden sich keine kartierten Biotop¹⁶ oder Oberflächengewässer.

¹⁶ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 18.05.2018

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

5.1 Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind zentrale Bestandteile des Naturhaushalts. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Die südöstlichen Flächen des Geltungsbereichs sind derzeit bereits als Waldkindergarten genutzt und mit einzelnen älteren Eichen bestanden. Daran schließt sich nach Nordwesten ein junger Bestand aus Laub- und Nadelbäumen an.

Flächen nach Art. 23 BayNatSchG i.V. mit §30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Flächen im Geltungsbereichs sind infolge der bereits bestehenden Nutzung als Waldkindergarten bzw. wegen des jungen Alters der Gehölzbestände, insgesamt betrachtet, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von mittlerer Bedeutung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die mit den Baumaßnahmen zuhängenden Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt. Ausweichmöglichkeiten auf direkt benachbarte Flächen sind jedoch gegeben.

Durch die geplanten Bebauungsmaßnahmen werden Flächen dauerhaft überbaut und versiegelt, so dass sich ihre Biotopausstattung verändert. Jedoch trifft dies nur für einen Bruchteil des kleinflächigen Planungsgebietes zu.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von keinen Änderungen des derzeitigen Zustandes, d. h. der Nutzung als Waldkindergarten auszugehen. Im Falle einer Aufgabe der Nutzung als Waldkindergarten würde sich in Folge einer schrittweisen Sukzession und Verbuschung ein laubholzgeprägter Gehölzbestand entwickeln.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reduziert.

Ergebnis

Die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Bau und Anlage des Sondergebietes ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Waldkindergarten insgesamt von mittlerer Erheblichkeit.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Betrieb des Sondergebiets insgesamt von geringer Erheblichkeit.

5.2 Schutzgut Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in vielfältiger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z. B. die Qualität der Böden und das Klima.¹⁷

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Die Flächen im Geltungsbereich bieten zwar aufgrund der unterschiedlichen Strukturen verschiedene Lebensräume; die biologische Vielfalt im Planungsgebiet ist jedoch aufgrund der benachbarten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und der bestehenden Nutzung als Waldkindergarten maximal als durchschnittlich ausgeprägt zu beurteilen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Dazu zählt insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen.

Durch das Sondergebiet werden grundsätzlich Flächen versiegelt und Lebensräume zerstört. Dies ist jedoch nur punktuell und kleinräumig zu befürchten.

Durch die Festsetzung von Waldflächen können jedoch Lebensräume mit ökologischem Entwicklungspotential erhalten bzw. weiter entwickelt werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die bestehende, maximal durchschnittlich ausgeprägte biologische Vielfalt im Planungsgebiet bliebe voraussichtlich größtenteils erhalten.

¹⁷ Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/daten-und-fakten.html>
(Stand 10.04.2018)

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Die bzgl. des Schutzgutes Pflanzen und Tiere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags festzusetzenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Die Festsetzung von Waldflächen trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Bereich der Flora bei, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten bzw. neu geschaffen werden. Diese können dann wiederum zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt beitragen.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags und deren Einhaltung sind die Eingriffe in das Schutzgut Biologische Vielfalt bei Bau, Anlage und Betrieb von geringer Erheblichkeit.

5.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens ist in vielfältiger Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur) Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie Schadstofffilter.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Laut Bodenschätzung sind die Böden im Planungsgebiet als schwerer Lehm (LT) angegeben. Die Boden-/Grünlandzahl liegt bei 52, die Acker-/Grünlandzahl bei 46¹⁸, was leicht überdurchschnittlichen Werten entspricht.

Durch die dauerhafte Bepflanzung mit Gehölzen, Gräsern und Kräutern ist der Boden im Planungsgebiet durch Wind- und Wassererosion kaum gefährdet.

Die Böden im Planungsgebiet sind hinsichtlich der Bodenfunktionen wie folgt einzustufen:

Boden:	Braunerde und Podsol-Braunerde z.T. pseudovergleyt, aus Kreide mit Lößlehm (< 7 dm) über sandigem bis lehmig-sandigem Kreidematerial
Nitratrückhaltevermögen:	sehr geringes Rückhaltevermögen für Nitrat
Natürliche Ertragsfähigkeit:	sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit ¹⁹

Nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponie-Informationssystem (ABuDIS) sind keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es liegt kein Bodentyp vor, der aufgrund seiner Besonderheit schützenswert wäre.

Dem Geltungsbereich kommt für das Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung mit oberem Wert zu (vgl. Liste 1b des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“).

¹⁸ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 29.05.2018

¹⁹ UmweltAtlas - Boden, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 29.05.2018

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen der oberen Bodenschichten. Belebte Bodenzonen gehen verloren, der natürliche Aufbau des Bodens wird gestört. Zudem besteht die Gefahr von Verdichtungen durch Baumaschinen. Die Beeinträchtigungen sind in der Bauphase von mittlerer Erheblichkeit. Entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Durch den Bau von Gebäuden werden Flächen versiegelt.

Betriebsbedingt, nach Abschluss der Bauarbeiten, sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Boden im Geltungsbereich weiterhin entsprechend dem aktuellen Bestand unversiegelt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrages können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Boden reduziert.

Ergebnis

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch Bau und Anlage des Sondergebiets sind aufgrund der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit unter Berücksichtigung der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags noch festzusetzenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen insgesamt von mittlerer Erheblichkeit.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den Betrieb des Sondergebiets sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

5.4 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken, wobei es sich sowohl um industrielle und gewerbliche Produktionen handeln kann. Fläche wird auch durch die Herstellung von Verkehrswegen benötigt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonende umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Die Flächen des Geltungsbereichs mit ca. 0,3 ha werden derzeit bereits als Standort für einen Waldkindergarten genutzt.

Der Geltungsbereich befindet sich im unbesiedelten Freiraum sowie außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie - mit Ausnahme des unter Kapitel 2.3 beschriebenen Landschaftsschutzgebietes – außerhalb festgesetzter Schutzgebiete.

Das Sondergebiet schließt im Nordwesten an ein Waldgebiet an. Südlich und östlich des Geltungsbereiches erstrecken sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Der überplanende Freiraum hat insgesamt eine mittlere bis hohe Qualität.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden ca. 0,08 ha im Geltungsbereich zwar als Sondergebiet ausgewiesen, die jeweiligen Flächen später jedoch nur zu einem geringen Teil versiegelt bzw. überbaut.

Zudem werden auch ca. 0,25 ha als Waldfläche ausgewiesen.

Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter wider, da auch hier die Flächeninanspruchnahme die Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche unbebaut und wird weiterhin als Waldkindergarten genutzt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Fläche reduziert.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrag sind die Eingriffe in das Schutzgut Fläche insgesamt von geringer Erheblichkeit.

5.5 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein essenzieller Baustein im Ökosystem. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst.

Bewertung

Im Planungsgebiet und dessen näherem Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Es liegt sowohl außerhalb von Wasserschutzgebieten zur Trinkwassergewinnung²⁰ als auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie sonstiger, wassersensibler Bereiche.²¹

Im Planungsgebiet ist bei ca. 380 m ü.NN der Grundwasserleiter Malm anzutreffen.²²

Laut den Hydrogeologischen Karten wird die Durchlässigkeit als mäßig bis gering ($>10^{-6} - 10^{-4}$) und die Gesamtfunktion der Grundwasserüberdeckung (wahrscheinliche Sickerwasser-Verweilzeit) ist für das Planungsgebiet als sehr groß (mehr als 25 Jahr) angegeben.²³

Genauere Untersuchungen zum Baugrund bzw. Grundwasserständen liegen nicht vor.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung und Wege wird ein kleiner Teil der Flächen im Planungsgebiet versiegelt, die bisher grundsätzlich zur Aufnahme von Oberflächenwasser und zur Grundwasserneubildung zur Verfügung standen.

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Böden und dem voraussichtlich hohen Grundwasserflurabstand besteht nur eine sehr geringe Gefahr der Verschmutzung des Grundwassers während der Bauzeit oder durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Bauzeitliche Eingriffe ins Grundwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

²⁰ UmweltAtlas - Gewässerbewirtschaftung, Bayr. LfU, www.umweltatlas.bayern.de, 30.05.2018

²¹ Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU Bayern, 30.05.2018

²² UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 30.05.2018

²³ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 11.04.2018

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers wie bisher über die Geländeoberfläche.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Wasser reduziert.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser geringer Erheblichkeit.

5.6 Schutzgut Klima und Luft

Das lokale Kleinklima bildet u.a. die Grundlage für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auf für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima sowie eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Klima

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen dienen zusammen mit den umliegenden Wald- und Ackerflächen der lokalen Kaltluftentstehung und somit der Frischluftversorgung, da sie aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung eine große Menge an Kaltluft produzieren.

Generell überwiegen im ländlich geprägten Gemeindegebiet die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete (Wald-, Acker- und Grünlandflächen) gegenüber den Frischluftverbrauchsgebieten. So auch hier, wo das geplante, kleinflächige Sondergebiet an weitläufige Acker-, Grün und Waldflächen angrenzt. Daher sind Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend vorhanden.

Wirksame Frischluftschneisen oder Luftaustauschbahnen sind von der Planung nicht betroffen.

Luft

Die lufthygienische Situation wird ggf. geringfügig durch die Verkehrsemissionen der ca. 300 m westlich des Planungsgebietes verlaufenden Staatsstraße St 2035 beeinflusst. Diese wird laut der Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 täglich von über 4.600 Fahrzeugen benutzt, wobei der Anteil des Schwerverkehrs bei nur ca. 5 % liegt.²⁴

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Klima

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Die Bebauung von Freiflächen bewirkt eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können die Windströmungen im Planungsgebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung. Zudem führen Flächenversiegelung und Baukörper sowie der Betrieb von Heizungsanlagen allgemein zu geringfügig höhere Temperaturen innerhalb der geplanten Bebauungen.

²⁴ BAYSIS, Bayr. Staatsmin. Des Inneren, für Bau und Verkehr, www.baysis.bayern.de, 11.04.2018

Durch die nur kleinflächige Bebauung und Versiegelung sowie durch den überwiegenden Erhalt des Vegetationsbestandes sind entsprechende klimatischen Effekte jedoch kaum zu erwarten.

Baubedingt ist mit Emissionen durch den Baustellenverkehr und Emissionen im Zuge der Herstellung der Baumaterialien zu rechnen.

Bedeutende Auswirkungen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten bzw. das örtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima, wie z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen, sind als nicht erheblich einzustufen.

Ebenso gering ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Luft

Mit der Realisierung des Vorhabens ist keine relevante Zunahme von Schadstoffemissionen zu erwarten. Der überwiegende Erhalt des Vegetationsbestandes hat eine positive Wirkung auf die Luftreinheit.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die bestehenden Vegetationsbestände mit ihrer geringen Bedeutung für die Kaltluftproduktion sowie deren Klimawirksamkeit bleiben bei der Nichtdurchführung vollständig erhalten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Klima und Luft reduziert.

Ergebnis

Durch Versiegelung, Überbauung und Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind nur sehr geringe, lokal begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

5.7 Schutzgut Mensch & Gesundheit

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d. h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Ca. 300 m westlich des Planungsgebiets verläuft zwar die Staatsstraße St 2035; der Geltungsbereich liegt jedoch deutlich außerhalb der laut den Lärmkarten zu Hauptverkehrsstraßen als belastet ausgewiesenen Bereiche.²⁵

Ca. 6 km südlich des Planungsgebietes befindet sich der Flughafen Neuburg, der militärisch genutzt wird. Im Gebiet kommt es daher zu Lärmimmissionen durch militärischen Flugverkehr. Das geplante Gewerbegebiet liegt jedoch deutlich außerhalb der Lärmschutzbereiche für den militärischen Flugplatz Neuburg.²⁶

Die Flächen des Geltungsbereichs weisen einen hohen Erlebnis- und Erholungswert auf. Sie werden derzeit weder land- noch forstwirtschaftlich, sondern bereits als Waldkindergarten genutzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt wird es zu Baustellenlärm sowie anlage- und betriebsbedingt – wie bisher - zu Lärm durch den Waldkindergarten und zu einem entsprechenden Verkehrsaufkommen kommen. Da es jedoch keine direkten Anlieger gibt, werden dadurch auch keine Anlieger beeinträchtigt.

Durch den die Ausweisung des Sondergebiets und der Waldfläche bleibt der Erlebnis- und Erholungswert der Flächen grundsätzlich erhalten.

²⁵ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, [www. geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus](http://www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus), 30.05.2018

²⁶ Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND; 05/2013; Anlage 4 bis 6)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Lärmsituation unverändert und es ist mit keiner Veränderung der Erholungssituation zu rechnen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Mensch & Gesundheit reduziert.

Ergebnis:

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit eingestuft. Mittlere Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

5.8 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Landschaftsbild prägende und strukturierende Elemente sind im Form von Bäumen und Sträuchern im Planungsgebiet vorhanden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind nach Südosten mit ca. 10 % geneigt.

Von Norden und Westen wirkt der vorhandene Wald sowie die ansteigende Topographie sichtverschattend.

Von Süden und Osten ist das Planungsgebiet aufgrund der dahin abfallenden Topographie und der dortigen, ausgeräumten Agrarlandschaft weit einsehbar.

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in einem regionalplanerisch festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das Sondergebiet und den darauf errichteten Gebäuden wird das bestehende Landschaftsbild verändert und geringfügig beeinträchtigt.

Durch die Ausweisung von Waldflächen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermindert werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Das Planungsgebiet würde weder land- noch forstwirtschaftlich, sondern weiterhin als Waldkindergarten genutzt werden.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild würde hieraus nicht resultieren.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch das Sondergebiet auf das Schutzgut Landschaftsbild reduziert.

Ergebnis

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingestuft.

5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials, ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung. Der Begriff Kulturgüter umfasst Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Hinzu zählen auch räumliche Beziehungen und Sichtbeziehungen.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Sachgüter im engeren Sinne sind von den Planungen nicht betroffen.

Zudem befinden sich im Geltungsbereich als auch in dessen näherem Umfeld keine Bau- und Bodendenkmäler.²⁷

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen von Baudenkmalern, z. B. durch Störung von Sichtachsen oder die Zerstörung von Bodendenkmälern, z. B. durch Erdarbeiten sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter wäre bei Nichtdurchführung der Planung grundsätzlich nicht zu erwarten

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Bauantrags können ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die geringen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter noch weiter reduziert.

Ergebnis

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingestuft.

²⁷ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, [www. geoport.de/bayernatlas/plus](http://www.geoport.de/bayernatlas/plus), 18.05.2018

5.10 Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen

Sowohl vorhabensexterne Ereignisse, als auch Ereignisse, die vom Vorhaben selbst hervorgerufen werden können, werden im Rahmen der Risikoabschätzung berücksichtigt.

Insgesamt betrachtet ist kein erhöhtes Risiko gegenüber Unfällen oder Katastrophen erkennbar. Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie eines Extremhochwasserereignisses (HQ-extrem).

Vom Vorhaben ausgehende Risiken sind nicht zu erwarten.

5.11 Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht erhebliche, vorhabensbedingte Umweltauswirkungen können ggfs. im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Parallel zu dieser 9. Flächennutzungsplanänderung sind im Umfeld des Planungsgebietes keine weiteren Planungen bekannt, weshalb sind auch keine zusätzlichen kumulativen Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand zu befürchten.

5.12 Übersicht über die Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	mittel	mittel	gering
Biologische Vielfalt	gering	gering	gering
Boden	mittel	mittel	gering
Fläche	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Klima und Luft	gering	gering	gering
Mensch & Gesundheit	mittel	gering	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB ist für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und ein entsprechender Ausgleich notwendig.

Entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie die Berechnung der Ausgleichsflächen und die Detaillierung der Ausgleichsmaßnahmen können im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Planungsgebiet auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) erfolgen.

Zudem sollten im Rahmen der Bauantragsstellung die konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Ausgleich sowie die entsprechenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf den Flächen im Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung wird von Seiten der Gemeinde Bergheim bereits aktuell ein Waldkindergarten betrieben. Entsprechend sind dort die hierfür notwendigen Einrichtungen (Toiletten, Tipi-Zelt, ...) auch bereits vorhanden.

Aufgrund dieser bereits vorhandenen Infrastruktur und da der Gemeinde derzeit keine anderen Flächen für den Betrieb eines Waldkindergartens zur Verfügung stehen, wurden keine alternativen Standorte untersucht.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanungen bzw. des Bauantrags soll dann auf bis dahin evtl. geänderte Bedingungen im Planungsgebiet geachtet werden. Die Umsetzung der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagenen bzw. im Rahmen der Bauantragsstellung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soll in diesem Zusammenhang nachverfolgt werden.

Ggf. notwendige Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsplanaufstellungen bzw. Bauantragsstellung zu ermitteln, abzustimmen und umzusetzen.

10 Zusammenfassung

Durch die Ausweisung des Sondergebietes und der Waldfläche wird der Forderung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen nachgekommen und somit die Baurechtlichen Voraussetzung für den geplanten Bau der beiden Blockhütten für den Waldkindergarten geschaffen.

Die Umsetzung der vorliegenden Planung hat den geringfügigen Verlust von bisher weder land- noch forstwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge, die insgesamt betrachtet geringe Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Die Bebauung führt in einem geringen Maße zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen; Boden und Wasserhaushalt werden dadurch unbedeutend beeinträchtigt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Die baulichen Anlagen führen zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. des Bauantrages kann durch Fest- bzw. Umsetzungen von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden und die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Durch die Planung sind - zusammenfassend betrachtet - keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.